

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU
vom 2. August 2021**

"Wie wirksam und mit welchen Kosten verringert der Senat die soziale Segregation in der Stadt Bremen?"

Die Fraktion der CDU hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Die Diskussion über die zunehmende soziale Segregation in größeren Städten ist auch für Bremen von großer Bedeutung. Zwei in diesem Zusammenhang oft gestellte Fragen sind die, ob und wie Menschen mit wenig Einkommen auch in sogenannten gutsituierten Stadtteilen Wohnraum finden können und zweitens, wie Menschen mit perspektivisch steigenden Einkommen in sogenannten ärmeren Stadtteilen gehalten werden können. Der Bremer Senat sieht in den Wohnlagenzuschlägen, die er zu den KdU finanziert, ein wichtiges Instrument zur Erhöhung der soziodemographischen Vielfalt in den sogenannten reicheren Stadtteilen. Wobei durch das Zahlen von Zuschlägen nicht verhindert wird, dass Menschen, die wieder ein eigenes Einkommen erwirtschaften, aus den ärmeren Stadtteilen wegziehen und die Segregation dort somit anhält.

Das vom Senat beauftragte Institut F+B, empfahl im Februar 2021 in seinem Gutachten zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII, dass auf Stadtteilzuschläge, zukünftig verzichtet werden könne. Der Senat hat sich demgegenüber dazu entschieden weiterhin Wohnlagenzuschläge zu gewähren und bei der Berechnung, das sogenannte „Hamburger Modell“ anzuwenden.

Demnach sollen Wohnlagenzuschläge von bis zu 12% künftig dort möglich sein, wo der Anteil von SGB II und SGB XII Empfänger 15% nicht überschritten wird. Als zuschlagsberechtigt wurden in der Folge die Stadtteile Borgfeld, Blockland, Findorff, Horn-Lehe, Mitte, Neustadt, Oberneuland, Obervieland, Östliche Vorstadt, Schwachhausen, Seehausen und Strom definiert.

Wenn Bremen weiterhin eigenständig Wohnlagenzuschläge zu den Kosten der Unterkunft gewährt, stellt sich u. a. natürlich die Frage, ob dieses Instrument dem Ziel der Verhinderung von räumlicher sozialer Ungleichheit in unserer Stadtgesellschaft auch tatsächlich gerecht wird.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele SGB II und SGB IIX Berechtigte sowie Berechtigte nach dem AsylbLG (außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen und Übergangwohnheimen) erhielten in den letzten Jahren 2018- 2020 jeweils Wohnlagenzuschläge für welche Stadtteile?
2. Wie viele Zuschlagsberechtigte wohnten bereits in diesen Stadtteilen, wie viele Zuschläge gingen an neu hinzuziehende Leistungsempfänger?
3. Wie hoch waren die durchschnittlich gewährten Zuschläge pro Bedarfsgemeinschaft?
4. In welcher Höhe wurden diese Zuschläge in Bremen insgesamt jährlich ausgezahlt (Bitte für die Jahre 2018- 2020 aufschlüsseln) und mit welchen Veränderungen in der Gesamthöhe, auf Grund der Einführung des Hamburger Modells wird für 2021 und 2022 gerechnet?
5. Wann und durch wen wurde die Wirkung der bisherigen Zuschläge mit welchem Ergebnis evaluiert?

6. Welche Veränderungen erwartet der Senat durch die Neuaufstellung der Zuschläge nach dem Hamburger Modell für bisher und für zukünftig Anspruchsberechtigte in Bremen und welche Auswirkungen auf das Ziel der Verringerung der sozialen Segregation erwartet der Senat?
7. Welche Effekte zeigt die sogenannte Sozialquote im Wohnungsneubau bisher auf das Ziel des Senats, die soziodemographische Vielfalt in den Bremer Stadtteilen zu erhöhen und welche Effekte werden in den kommenden zwei Jahren erwartet? (bitte den jeweils parallel aus der Sozialbindung fallenden Wohnraum in der Analyse berücksichtigen).
8. Plant der Senat eine Evaluierung des Erfolgs der neuausgerichteten freiwilligen Zuschlagsleistung sowie der Sozialquote im Wohnungsbau, wenn ja zu wann?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele SGB II und SGB IIX Berechtigte sowie Berechtigte nach dem AsylbLG (außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen und Übergangwohnheimen) erhielten in den letzten Jahren 2018- 2020 jeweils Wohnlagenzuschläge für welche Stadtteile?

Bis zur Neufestsetzung der aktuellen Richtwerte zum 01.03.2020 waren Zuschläge für die Stadtteile Oberneuland, Östliche Vorstadt, Findorff und Walle (ohne Überseestadt) (plus 10%), Neustadt und den Ortsteil Überseestadt (plus 15%) sowie Horn-Lehe, Mitte, Schwachhausen und den Ortsteil Borgfeld (plus 25%) vorgesehen. Basis für diese Zuschläge waren aus dem Gutachten abgeleitete räumliche Vergleichswerte. Im Ergebnis wurden für die Stadtteile Zuschläge vorgesehen, wo zum Durchschnitt höhere Mieten verlangt wurden.

Bei der Ermittlung neuer Richtwerte zeigte sich, dass solche räumlichen Vergleichsdaten nicht in hinreichender Größenordnung für alle Stadtteile der Stadtgemeinde Bremen vorliegen. Daher wurde auf die Ableitung differenzierter Vergleichswerte aus dem Gutachten verzichtet. Seit dem 01.03.2020 ist die Gewährung eines Wohnlagenzuschlags gekoppelt am Anteil der Leistungsbezieher/-innen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. XII außerhalb von Einrichtungen) an der Bevölkerung in den Stadtteilen bzw. Ortsteilen ohne Stadtteilzugehörigkeit (Anteil bis zu 15 %). Der Wohnlagenzuschlag (plus 12%) wurde auf der Basis der Anteile 12/2019 berechnet und gilt für Blockland, Borgfeld, Findorff, Horn-Lehe, Mitte, Neustadt, Oberneuland, Obervieland, Östliche Vorstadt, Schwachhausen, Seehausen und Strom.

Die Bestimmung der angemessenen Mietkosten erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung des Leistungsanspruchs. Sowohl die tatsächlichen, als auch die anerkannten und tatsächlich ausgezahlten Kosten der Unterkunft und Heizung für Leistungsbezieher/-innen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) richten sich nach den individuellen Voraussetzungen. Man kann daher aus den bewilligten Beträgen nicht ableiten, ob ein Wohnlagenzuschlag gewährt wurde. Die für die Bewilligung eingesetzten Fachverfahren sehen keine Erfassung des Merkmals „Wohnlagenzuschlag“ vor. Insofern kann die Frage, wie viele Leistungsberechtigte (LB) diesen erhielten nicht beantwortet werden.

2. Wie viele Zuschlagsberechtigte wohnten bereits in diesen Stadtteilen, wie viele Zuschläge gingen an neu hinzuziehende Leistungsempfänger?

Zur Anzahl der potentiell zuschlagsberechtigten Leistungsberechtigten siehe Frage 1. Die Anzahl der neu hinzugezogenen Leistungsempfänger/-innen in diesen Stadtteilen ist dem Senat nicht bekannt.

3. Wie hoch waren die durchschnittlich gewährten Zuschläge pro Bedarfsgemeinschaft?

Die durchschnittlich gewährten Zuschläge pro Bedarfsgemeinschaft lassen sich nicht auswerten, da der Wohnlagenzuschlag kein Merkmal in den Fachverfahren für die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG ist. Auch die Buchung der Ausgaben in Haushaltsverfahren SAP erfolgt ohne Spezifizierung. Die Entwicklung der Gesamtausgaben und die rechnerischen durchschnittlichen Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung werden auf die Gesamtstadt bezogen im Controlling beobachtet.

4. In welcher Höhe wurden diese Zuschläge in Bremen insgesamt jährlich ausgezahlt (Bitte für die Jahre 2018- 2020 aufschlüsseln) und mit welchen Veränderungen in der Gesamthöhe, auf Grund der Einführung des Hamburger Modells wird für 2021 und 2022 gerechnet?

Für den Zeitraum 2018 bis 2020 können keine Zahlen im Sinne der Fragestellung genannt werden. Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung werden nur insgesamt erfasst, nicht nach Einzelkriterien wie dem Wohnlagenzuschlag.

Für die Neufestsetzung der Richtwerte in 2021 wurde in einem Abgleich zwischen Bedarfsgemeinschaften (nach Größe) und der Differenz zwischen altem und neuem Richtwert modellhaft berechnet, wie hoch die Mehrausgaben auf ein Jahr betrachtet sein könnten. Auf die Wohnlagenzuschläge entfallen dabei Mehrausgaben in Höhe von rd. 1,5 Mio. Euro für das SGB II, von rd. 500.000 Euro für Leistungsberechtigte von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) und von rd. 50.000 Euro für Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII).

Die Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung für SGB II-Berechtigte werden zu 71,54 Prozent (Stadt Bremen, Stand: August 2021) vom Bund erstattet. Die Nettoausgaben für Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII werden zu 100 Prozent vom Bund erstattet.

5. Wann und durch wen wurde die Wirkung der bisherigen Zuschläge mit welchem Ergebnis evaluiert?

Eine Evaluierung der bis zum 28.02.2020 gewährten Stadtteilzuschläge hat im Sinne der Fragestellung nicht stattgefunden. Für die Zeit ab dem 01.03.2020 gilt, dass im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Fortschreibung bzw. Neufestsetzung der Richtwerte eine Überprüfung der einzelnen Stadtteile bzw. Ortsteile ohne Stadtteilzugehörigkeit dahingehend erfolgt, ob aufgrund des Anteils der Leistungsempfänger/-innen nach dem SGB II und SGB XII an der Bevölkerung weiterhin ein Wohnlagenzuschlag bzw. dieser neu berücksichtigt werden kann, oder ob ein solcher wegfällt.

6. Welche Veränderungen erwartet der Senat durch die Neuaufstellung der Zuschläge nach dem Hamburger Modell für bisher und für zukünftig Anspruchsberechtigte in Bremen und welche Auswirkungen auf das Ziel der Verringerung der sozialen Segregation erwartet der Senat?

Das Ziel einer integrativen Stadtgesellschaft hat für den Senat eine hohe Priorität. Eine wesentliche Voraussetzung stellt dabei die soziale Vielfalt und Durchmischung in den Quartieren dar. Die Wohnlagenzuschläge dienen dem Ziel einer sozialverträglichen Mischung in den einzelnen Stadtteilen bzw. Ortsteilen ohne Stadtteilzugehörigkeit. Durch die Koppelung der Wohnlagenzuschläge an den jeweiligen Anteil von Leistungsempfängern/-innen in den einzelnen Stadtteilen ist die Möglichkeit gegeben, die soziale Segregation dadurch zu verringern, dass Leistungsberechtigte auch in Stadtteilen mit

höherem Mietniveau und entsprechend niedriger Quote bei den Leistungsempfängern hinzuziehen oder dort verbleiben können. Darüber hinaus gelten für den Fall, dass die Wohnlagenzuschläge wegfallen, umfassende Bestandschutzregelungen.

7. Welche Effekte zeigt die sogenannte Sozialquote im Wohnungsneubau bisher auf das Ziel des Senats, die soziodemographische Vielfalt in den Bremer Stadtteilen zu erhöhen und welche Effekte werden in den kommenden zwei Jahren erwartet? (bitte den jeweils parallel aus der Sozialbindung fallenden Wohnraum in der Analyse berücksichtigen).

Mit der Sozialwohnungsquote von 30 % im Wohnungsneubau soll auch künftig gewährleistet sein, dass günstiger und bezahlbarer Wohnraum in allen Stadtteilen angeboten werden kann. Grundsätzlich wirkt die Sozialwohnungsquote dem Rückgang von Sozialwohnungen – verursacht durch das Auslaufen von Bindungen - entgegen. Eine kleinräumige Steuerung ist kurzfristig nur bedingt möglich, da die Neubautätigkeit von den Siedlungsstrukturen in den Stadtteilen abhängt und die meisten Sozialwohnungen dort entstehen, wo größere Stadtentwicklungsprojekte realisiert werden. Daher entstehen beispielsweise in Walle mit der Überseestadt und der dortigen hohen Neubautätigkeit auch anteilig die meisten neuen Sozialwohnungen. In Stadtteilen mit wenig größeren Wohnbauflächen werden entsprechend weniger Sozialwohnungen gebaut. Durch sektorale Bebauungspläne, die nach dem aufgrund des Baulandmobilisierungsgesetzes geänderten Baugesetzbuch zukünftig möglich sind, kann zusätzlich auch auf kleineren Neubauflächen sozialer Wohnungsbau stärker inkludiert werden.

Mit Stand 2021 gibt es in der Stadtgemeinde Bremen rd. 6.200 Sozialwohnungen, die sich über die gesamte Stadt verteilen (s. nachfolgende Karte, Datengrundlage: Bremer Aufbau-Bank GmbH). Aufgeführt sind je Stadtteil die bestehenden Sozialwohnungen, darunter die Wohneinheiten (WE), die im Rahmen der Wohnraumförderungsprogramme 1-3 bis 2021 fertiggestellt wurden sowie die Wohneinheiten, die mit den bestehenden Wohnraumförderungsprogrammen ab 2022 geplant sind.

Durch die Planungen der Wohnraumförderprogramme können in den kommenden Jahren weitere geförderte Wohnungen geschaffen werden (voraussichtlich rd. 1.200 WE von 2022 bis 2025). Auch unter Berücksichtigung der aus der Bindung fallenden Wohnungen (voraussichtlich rd. 1.080 WE im Zeitraum von 2022-2025) werden zusätzliche Angebote insbesondere in den stärker nachgefragten Stadtteilen wie z.B. Walle (mit der Überseestadt), Neustadt, Mitte oder Vegesack entstehen und tragen damit zu größerer soziodemographischer Vielfalt bei. Der größte Teil der aus der Bindung auslaufenden Wohnungen (über 500 WE im Zeitraum von 2022-25) befindet sich in Gröpelingen, die restlichen verteilen sich auf die anderen Stadtteile. Zu erwähnen ist hierbei, dass die Bestandsmieten nach dem Auslauf zwar meist steigen, aber i.d.R. unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete bleiben (empirica: Untersuchung zum preisgünstigen Wohnungsmarkt in der Stadt Bremen, 2020, i.A. der BREBAU).

